

ansprüche haben würde, ist jetzt schon deshalb nicht zu entscheiden, weil er derartige Ansprüche nicht mehr auf den Vergleich, dessen Rechte er verwirkt hat, sondern lediglich auf sein etwaiges künftiges, zur Zeit nicht überschaubares materielles Unterhaltsbedürfnis stützen, also, wenn keine Einigung der Parteien zustande kommt, allenfalls durch eine Unterhaltsklage geltend machen könnte.

Wenn auch der Kläger in seinem Klageantrag einen bestimmten Zeitpunkt nicht genannt hat, von dem ab seine Unterhaltsverpflichtung in Wegfall kommen soll, so ist doch aus seinem gesamten Vorbringen, insbesondere aus dem Berufungsschriftsatz, zweifelsfrei ersichtlich, daß er dieses Ergebnis mit Wirkung vom 24. Dezember 1955, dem Zeitpunkt der Republikflucht des Verklagten, verlangt.

§ 4 der 3. VereinfVO vom 16. Mai 1943 (RGBl. I S. 333); § 371 ZPO.

Kann die Erklärung des Klägers, daß die Hauptsache erledigt sei, als Klagerücknahme gedeutet werden?

Stadtgericht von Groß-Berlin, Beschl. vom 7. Februar 1958 - 4 T 7/57.

Die klägerische Erbengemeinschaft hat an den Verklagten eine Pelztierfarm verkauft. In dem Kaufvertrag war die Bestellung einer Restkaufgeldhypothek an einem Grundstück in K. vereinbart worden. Da der Verklagte dieser Vereinbarung nicht nachgekommen war, haben die Kläger beantragt, ihn zur Bewilligung und Beantragung der Hypothekeneintragung zu verurteilen.

Der Verklagte hat beauptet, er habe die Kläger schon bei Vertragsabschluß darauf hingewiesen, daß nicht er, sondern seine Ehefrau Grundstückseigentümerin sei. Die Klage gegen ihn sei unbegründet und der mit ihm vereinbarte Kaufpreis preisstoppwidrig überhöht.

Nach Klarstellung der Eigentumsrechtsverhältnisse an dem Grundstück haben die Kläger den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt und beantragt, dem Verklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Der Verklagte hat einer Erledigterklärung widersprochen und ausgeführt, die Kosten seien den Klägern aufzuerlegen, weil ihnen in der Erkenntnis, daß ihr Anspruch nicht durchsetzbar sei, nur die Möglichkeit der Klagerücknahme offenstehe.

Das Stadtbezirksgericht hat die Kosten des Rechtsstreits den Klägern auferlegt. Die gegen diesen Beschluß eingelegte Beschwerde wurde als unzulässig verworfen.

Aus den G r ü n d e n :

Es ist zwar richtig, daß nicht nur die Erfüllung des Klageanspruchs zu einer Erledigung der Hauptsache führt. Auch andere nach Prozeßbeginn eingetretene Ereignisse können eine solche Erledigung herbeiführen. War der geltend gemachte Anspruch aber von vornherein unbegründet, so kann es nicht darauf ankommen, daß die klagende Partei die Unbegründetheit erst im Laufe des Rechtsstreits — sei es nach Stellungnahme des Verklagten, sei es nach mehr oder weniger umfangreicher Beweisaufnahme — erkennt. Im vorliegenden Fall war die Klage von Anfang an abweisungsreif. Aus dieser Erkenntnis haben die Kläger die rechtliche Folgerung gezogen, indem sie ihren behaupteten Anspruch nicht weiter verfolgten. Ihre Erledigterklärung stellt sich deshalb eindeutig als Klagerücknahme dar, wobei es auf den Wortlaut der Erklärung nicht ankommt. Das ergibt sich schon aus der Überlegung, daß es die klagende Partei nicht in der Hand haben kann, die zwingende Kostenfolge des § 271 ZPO dadurch zu umgehen, daß sie die Klagerücknahme der äußeren Form nach als „Erledigterklärung der Hauptsache“ bezeichnet. Das Stadtbezirksgericht hat demnach zu Recht den Klägern die Kosten auf erlegt.

Gegen diesen Beschluß steht den Klägern jedoch nach ausdrücklicher Vorschrift des § 271 Abs. 3 Satz 4 ZPO eine Beschwerde nicht zu, da die Entscheidung über die Kostentragungspflicht im Fall der hier vorliegenden Klagerücknahme der Anfechtung im Rechtsmittelwege entzogen ist.

Die Beschwerde war deshalb mit der Kostenfolge aus §§ 38 GKG, 97 ZPO zu verwerfen, ohne daß auf die Behauptung der Kläger eingegangen werden konnte, der Verklagte habe durch Täuschung bei Ver-

tragsschluß den Rechtsstreit ausgelöst. Eine solche Handlung könnte lediglich einen im Zivilprozeß nachzuprüfenden Schadensersatzanspruch auslösen, nicht aber zu einer Umgehung der in § 271 ZPO zwingend vorgeschriebenen Kostenfolge bei Rücknahme der unbegründeten Klage führen.

(Mitgeteilt von Oberrichter {Carl-Heinz Beyer, Stadtgericht von Groß-Berlin})

Anmerkung:

Dem Stadtgericht Berlin ist darin zuzustimmen, daß sich ein Kläger der Kostenpflicht für eine von vornherein unbegründete Klage nicht dadurch entziehen kann, daß er die Hauptsache für erledigt erklärt. Gleichwohl haben Stadtbezirksgericht und Stadtgericht nicht den richtigen Weg gefunden, um zu einem der Rechtslage entsprechenden Abschluß des Verfahrens zu gelangen.

Das Stadtgericht und anscheinend auch die I. Instanz haben die Erklärungen der Kläger als Klagerücknahme gedeutet und daher lediglich eine — auf § 271 Abs. 3 ZPO gestützte — Kostenentscheidung erlassen. Nun ist aber die Rücknahme der Klage eine ausschließlich dem Kläger vorbehaltene Prozeßhandlung; neben der Erhebung der Klage ist es vornehmlich deren Rücknahme, in der sich das prozessuale Grundprinzip der Parteiendisposition verkörpert. Mit der Rücknahme der Klage verfügt der Kläger nach eigenem Ermessen über den prozessualen Anspruch; niemals kann er vom Gericht (oder der Gegenpartei) zur Vornahme dieser Prozeßhandlung gezwungen werden. Die Wahrung jenes Prinzips im Zusammenhang mit der Klagerücknahme ist gerade für den sozialistischen Zivilprozeß von großer Bedeutung, denn darin, daß dem Kläger das Recht auf eine gerichtliche Entscheidung über seine Klage gewährleistet wird, das ihm gegen seinen Willen nicht genommen werden kann, liegt ein wichtiger Anwendungsfall des „Schutzes der gesetzlichen Rechte der Bürger“ i. S. des § 2 GVG.

Die Klagerücknahme ist nicht formalistisch zu behandeln. Sie braucht nicht unter allen Umständen ausdrücklich erklärt zu werden, wenn aus dem sonstigen Verhalten des Klägers der Wille, die Klage zurückzunehmen, eindeutig hervorgeht. Ein Beispiel für diesen Fall brachte die von mir kommentierte Entscheidung des ehemaligen OLG Potsdam in NJ 1950

S. 127. Der vorliegend entschiedene Sachverhalt ist aber gerade kein Fall dieser Art.

Wie der Tatbestand des Beschlusses ergibt, hat hier der Verklagte schon in erster Instanz dem Antrag, die Hauptsache als erledigt zu erklären, widersprochen und hat darauf hingewiesen, daß die Kläger — wenn sie sich nicht einer Klageabweisung aussetzen wollten — nur die Möglichkeit der Klagerücknahme hätten. Gleichwohl haben die Kläger die Klage ausdrücklich nicht zurückgenommen, sondern ihren Antrag aufrechterhalten — offensichtlich, weil sie in Kenntnis der Kostenfolge des § 271 Abs. 3 ZPO auf dem von ihnen eingeschlagenen Wege die Kostenpflicht vermeiden zu können glaubten. Jedenfalls haben sie mit hinreichender Klarheit die Klagerücknahme verweigert, und damit entfiel für das Gericht absolut jede Möglichkeit, dennoch eine Klagerücknahme zu unterstellen und über die Kosten nach § 271 Abs. 3 zu entscheiden. Indem das Gericht so verfuhr, hat es das Dispositionsprinzip verletzt.

Mit der „Überlegung, daß die klagende Partei es nicht in der Hand haben kann, die zwingende Kostenfolge des § 271 dadurch zu umgehen“, daß sie anstatt der Klagerücknahme die Hauptsache für erledigt erklärt, gibt der Beschluß auch zu erkennen, auf Grund welchen Irrtums der Senat zur Unterstellung der Klagerücknahme gekommen ist: offenbar war er der Auffassung, daß es keinen anderen Weg gebe, um zu einer die Kostenpflicht der Kläger aussprechenden Entscheidung zu gelangen. In Wahrheit aber hat jeder Kläger es durchaus in der Hand, einer Verurteilung in die Kosten nach § 271 Abs. 3 zu entgehen, indem er einfach, wie oben klargestellt, die Klage nicht zurücknimmt. Der richtige Weg, das Verfahren zum Abschluß zu bringen, ist in derartig gelagerten Fällen ein ganz anderer.